



Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)

Antwortformular zur Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:

Kanton Zürich

Abkürzung:

Adresse:

Kontaktperson:

Naemi Bucher, Staatskanzlei,
Digitale Verwaltung, Leiterin Recht

Telefon:

+41 43 259 59 40

E-Mail:

naemi.bucher@sk.zh.ch

Datum:

24. September 2025

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom **20. Juni 2025**. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word-Dokument** bis am **15. Oktober 2025** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **E-ID@bj.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam unter E-ID@bj.admin.ch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag!



Gliederung

1. BEURTEILUNG DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ALS GANZES	3
2. BEURTEILUNG DER EINZELNEN ARTIKEL	4
A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)	4
B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)	5
1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)	5
2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)	6
3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)	7
4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)	10
5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)	12
C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)	15
1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)	15
2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)	17
D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)	19
E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)	20
F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)	21
G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)	23
3. BEURTEILUNG DER ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE	24



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden ☐	Mehrheitlich einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) ☒	Teilweise einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) ☐	Nicht einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) ☐
Erläuterung: <i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i> Für den Gesamteindruck zur Vorlage siehe die allgemeinen Bemerkungen im Schreiben des Regierungsrates vom 24. September 2025.			



2. Beurteilung der einzelnen Artikel

A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)

Inwieweit sind Sie mit dem Gegenstand einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☒	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1	---	



B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)

1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmung zum Portal einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	---	
3	Es ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu begrüßen, dass die Registrierungsdaten nach Abs. 1 weder im Basis- noch im Vertrauensregister gespeichert werden und dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Abs. 1 Bst. b: Es ist unklar, ob sich kantonale und kommunale Behörden als juristische Personen im Sinne von Abs.1 Bst. b zu registrieren haben, wenn sie als Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen auftreten. Regelmässig würde dies ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit der Behörde erfolgen, sondern als Teil einer solchen. Deutlich wird dies bei dem zu registrierenden Sitz, soweit sich dieser nach zivilrechtlichen Massstäben bestimmt (Art. 56 ZGB). Es stellt sich die Frage, ob hier eine Regelungslücke entsteht.	Wir regen an, dass die Registrierung kantonaler und kommunaler Behörden geregelt wird, z.B. indem ihre Erfassung in einem eigenen Buchstaben geregelt oder präzisiert wird, welche Daten durch Behörden einzutragen sind. Anstelle der Rechtspersönlichkeit sei dabei auf die Behörde nach Massgabe des kantonalen Rechts abzustellen. Dies dient insbesondere der Transparenz, zumal in der Regel eine einzelne Behörde (wie beispielsweise eine Migrationsbehörde oder die Kantonspolizei) als Ausstellerin oder Verifikatorin auftritt und nicht der Kanton als Rechtspersönlichkeit.

2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Basisregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zum Basisregister:

Es ist teilweise nicht genügend verständlich, was die Aufgaben des Basis- und des Vertrauensregisters bzw. deren Unterschiede im Prozess sind. Zudem bezieht sich der Verordnungsentwurf nur auf die vom Bund auszustellende E-ID, es wird jedoch in Art. 2 auch Bezug genommen auf Ausstellerinnen und Aussteller von anderen elektronischen Nachweisen, die ebenfalls das Vertrauensregister nutzen können. Hierfür wäre eine Erklärung des Prozesses, ergänzt mit Beispielen, hilfreich.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
3	---	
4	In Abs. 3 wird erwähnt, das Bundesamt für Justiz (BJ) gewährleiste Zugriff auf Daten über eine öffentliche Schnittstelle. Dabei wird das Basisregister gemäss Art. 2 BGEID vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation zur Verfügung gestellt. Dies birgt Unklarheiten in Bezug auf die Verantwortlichkeiten.	Die Verantwortlichkeiten betreffend Datenschutz beim Basisregister sollten klar geregelt werden.
5	In Art. 2 und 3 wird geregelt, dass sich Ausstellerinnen und Verifikatorinnen im Portal registrieren können, um Änderungen im Vertrauensregister vorzunehmen. Gleichwohl müssen sie	

	gemäss Art. 5 bei Änderungen den Nachweis erbringen, dass sie hierzu berechtigt sind. Es ist nicht klar, wie diese Bestimmungen zueinander stehen (Registrierung für Änderung oder Berechtigungsnachweis für Änderung). Es sollte zudem präzisiert werden, wie der Nachweis der Berechtigung ohne kryptografischen Schlüssel erfolgen soll, insbesondere auch für Ämter.	
6	Es ist nicht klar, weshalb eine Ausstellerin oder Verifikatorin Daten eintragen könnte, die nicht erforderlich sind. Es sollte klar geregelt und technisch sichergestellt sein, welche Daten zwingend einzugeben sind bzw. eingegeben werden können.	
7	Es ist unklar, in welchen Fällen geänderte oder gelöschte Daten länger als zehn Jahre vom BJ aufbewahrt werden dürfen. Die Bestimmung «wenn dies für die sichere Verwendung von elektronischen Nachweisen erforderlich ist» ist zu unbestimmt. Auch in den Erläuterungen finden sich keine Ausführungen dazu.	Der Teilsatz «Sie können länger aufbewahrt werden, wenn dies für die sichere Verwendung von elektronischen Nachweisen erforderlich ist» ist zu präzisieren oder mindestens in den Erläuterungen auszuführen.

3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Vertrauensregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zum Vertrauensregister:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
8	Abs. 2: Es ist unklar, wie ein elektronischer Nachweis nicht den vorgegebenen Formaten, Standards oder Protokollen entsprechen könnte. Dies sollte bei der Erfassung sichergestellt werden und nicht nachträglich überprüft werden müssen.	
9	Abs. 1: Es ist zu präzisieren, in welchen Fällen eine Ausstellerin oder Verifikatorin ihre Daten im Vertrauensregister eintragen wollen würde oder müsste oder ob sie auch darauf verzichten kann. Es stellt sich die Frage, ob eine Identität, die nicht im Vertrauensregister eingetragen und somit nicht durch den Bund verifiziert wurde, überhaupt sinnvoll ist. Aufgrund der gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 gespeicherten bzw. nicht gespeicherten Daten stellt sich des Weiteren die Frage, wie eine natürliche oder juristische Person ohne digitale Identifikation den Nachweis erbringen kann, dass ihr ein Eintrag zuzuordnen ist. Im Basisregister sind ausser den kryptografischen und technischen (automatisch generierten) Identifikatoren keine entsprechenden Informationen enthalten. Im Vertrauensregister beschränkt sich dies für natürliche Personen auf Name und Vorname – was für eine Zuordnung mutmasslich nicht genügt. Unseres Erachtens müsste es auch möglich sein, diesen Nachweis auf nicht digitalem Weg zu erbringen. Dies gilt auch für die Verwaltung der Daten im Basisregister gemäss Art. 5. Gemäss den Erläuterungen muss die Ausstellerin oder Verifikatorin nachweisen, dass sie die rechtmässige Besitzerin des Eintrages ist, insbesondere durch den Identifikator oder erforderlichen privaten kryptografischen Schlüssel.	Abs. 2: Anstelle «verantwortlich» sollte «zuständig» gewählt werden.

	Die Verweisung in den Erläuterungen auf die erhobenen Daten aus dem Eintragungsprozess deutet darauf hin, dass eine (nicht öffentliche) Ablage mit diesen Daten besteht. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Behörden-Login AGOV (effiziente Prozesse zur Wiederherstellung der Zugänge nach Verlust der elektronischen Nachweise wie z.B. durch ein neues Mobiltelefon) regen wir an, eine Grundlage für die Verwendung dieser Informationen für eine effiziente und automatisierte Identifikation für die Wiederherstellung der elektronischen Zugänge zu schaffen, indem in Art. 3 auf die Verwendung zu diesem Zweck hingewiesen wird. Abs. 2: Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund nur eine öffentliche Stelle eine für den Identifikator verantwortliche Person angeben muss, nicht aber übrige Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen. Weiter sieht Abs. 2 vor, dass beim Antrag eine für den Identifikator verantwortliche Person anzugeben ist. Bei kantonalen oder kommunalen Verifikatorinnen und Verifikatoren oder Ausstellerinnen und Ausstellern wäre dies somit eine mitarbeitende Person des Kantons bzw. der Gemeinde. Handelt es sich um eine reine Kontaktperson, wäre «zuständig» statt «verantwortlich» ausreichend. Die Angaben dieser natürlichen Person sowie allfällige weitere eingereichte Unterlagen werden nicht in das Register eingetragen, also nicht öffentlich gemacht (Art. 11 Abs. 6). Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu begrüssen. Abs. 3: Siehe Ausführungen zu Abs. 1. Abs. 4: Juristische Personen müssen zusätzlich einen Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einreichen. Es stellt sich die Frage, weshalb dies nicht analog für öffentliche Stellen gilt.	
10	---	

11	Abs. 2: Die Rechtsfolgen bei Unzustellbarkeit postalischer oder elektronischer Aufforderungen sind unklar. Abs. 3: Erfahrungsgemäss sind gesetzliche Fristen von 30 Tagen zu kurz. Oftmals kann nicht frist- und formgerecht geantwortet werden, zumal die befugten Personen in Unternehmen nicht erreichbar sind (insbesondere in KMU). Angaben können sich von Gesetzes wegen ändern, beispielsweise der Sitz infolge Gemeindefusion. Ebenso ist eine Änderung der Firma einer juristischen Person im Handelsregister öffentlich einsehbar und über das UID-Register automatisiert überprüfbar. Ein Anmeldeverfahren scheint in diesen Fällen überspitzt formalistisch. Soweit durch das BJ automatisiert abrufbare Informationen betroffen sind, ist von einer Meldepflicht abzusehen (once only).	Abs. 2: Die Rechtsfolgen der Unzustellbarkeit im Aufforderungsverfahren sind zu klären. Abs. 3: Die Aktualisierungspflicht ist auf nicht automatisiert abrufbare Informationen zu beschränken.
12	Wir beantragen, die Folgen der Löschung der Daten einer Ausstellerin oder eines Ausstellers oder einer Verifikatorin oder eines Verifikators für die ausgestellten Nachweise zu regeln, namentlich bezüglich Gültigkeit der Nachweise und Informationen über die Löschung der Nutzenden.	
13	---	

4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den digitalen Anwendungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der digitalen Anwendungen:

Die digitalen Anwendungen sind nicht hinreichend geregelt. Gemäss Art. 33 Bst. c BGEID erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen, unter anderem zur Funktionsweise der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und der Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen. Ausserdem soll er nach Bst. e Regelungen betreffend technische und organisatorische Massnahmen zu diesen Applikationen erlassen. Der 4. Abschnitt der VEID enthält jedoch einzig in Art. 14 Abs. 2 eine organisatorische Massnahme betreffend die Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung elektronischer Nachweise. Zwar gelten für den Bund als Betreiber der Dienste die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (ISG, SR 128) und die zugehörige Verordnung (ISV, SR 128.1). Aufgrund der Delegationsnorm von Art. 33 BGEID sind entsprechende Ausführungsbestimmungen jedoch zu erlassen. Dies kann im vorliegenden Entwurf oder in anderem Ausführungsrecht umgesetzt werden.

Zum Grundsatz der Datensparsamkeit und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 7 DSG und Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 BGEID): Der Begriff Überidentifikation bezeichnet die Bearbeitung zu vieler Personendaten bei der Identifikation einer Person für einen bestimmten Zweck. Die Überidentifikation steht im Widerspruch zum Grundsatz der Datensparsamkeit. Die Anwendungen nach Art. 14 und 16 VEID sind so zu konzipieren, dass Überidentifikation vermieden wird. Entsprechende technische und organisatorische Massnahmen sind in die VEID aufzunehmen.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
14	Abs. 1: Es wird geregelt, dass die digitale Anwendung auf einem Endgerät installiert werden könne. Es stellen sich hierzu die Fragen, ob die Anwendung und folglich auch die E-ID gleichzeitig nur auf einem einzigen Gerät verwendet werden kann (z.B. bei Verwendung von zwei Smartphones) und ob mit Endgerät nur Smartphones gemeint sind. Gemäss Art. 27 soll es möglich sein, die E-ID auf mehreren Geräten auszustellen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Geräte, die nicht weiterhin vom Hersteller unterstützt werden, für die weitere Nutzung der E-ID ausgeschlossen werden müssten. Wir würden es begrüssen, wenn der Prozess beim Wechsel eines Endgeräts klarer abgebildet würde.	

15	Es ist unklar, welches Informatiksystem und welche Sicherheitskopien hier gemeint sind.	
16	---	

5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur unsachgemässen Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich unsachgemässer Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen:

Der Entwurf regelt ein Prüfverfahren, das im Falle eines Verdachts der unsachgemässen Verwendung dazu führen kann, dass im Vertrauensregister ein entsprechender Vermerk angebracht wird. Eine unsachgemässe Verwendung liegt gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. d VEID insbesondere vor, wenn gegen die Grundsätze des Datenschutzes verstossen wird. Zudem ist vorgesehen, dass bei einem Verdacht auf eine schwerwiegende Datenschutzverletzung der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) oder die zuständige kantonale Stelle informiert werden soll. Es ist unklar, wer mit der zuständigen kantonalen Stelle gemeint ist.

Dieser rein reaktive Mechanismus genügt nicht, um die Datenschutzrechte der Betroffenen wirksam zu wahren. Es sind präventive Massnahmen vorzusehen und in der vorliegenden Verordnung entsprechend abzubilden, welche die datenschutzwidrigen Verwendungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. d VEID verhindern und nicht nur ahnden. Dadurch wird das Vertrauen in die Vertrauensinfrastruktur gefördert. Die Vertrauensinfrastruktur und die elektronischen Nachweise müssen so aufgebaut sein, dass Datenschutzverstösse wie beispielsweise eine unverhältnismässige Datenbearbeitung von Beginn an vermieden werden. Die einzigen bisher vorgesehenen repressiven Massnahmen des Vermerks und der Information an den EDÖB oder eine nicht weiter definierte kantonale Stelle erscheinen auch angesichts der Vorgaben in Art. 1 BGEID, die insbesondere den Datenschutz bezwecken, und des Verhältnisses zur potenziellen Grösse des Systems und dessen Nutzungsumfang zu wenig wirksam und damit nicht verhältnismässig.

Es ist zudem fraglich, ob Nutzende den Vermerk nur auffinden, wenn sie im Vertrauensregister danach suchen, oder ob er von der Anwendung nach Art. 16 VEID angezeigt wird und wie offensichtlich und verständlich er für Nutzende ist. Er müsste so gestaltet sein, dass er Nutzende vor der Bekanntgabe von Personendaten entsprechend warnt.

Für im Vertrauensregister eingetragene Privatpersonen kann ein Vermerk einen schwerwiegenden Persönlichkeitseingriff bedeuten, vor allem, wenn er zu Unrecht vorgenommen wird. Dies erscheint möglich, da der Vermerk nach dem dargestellten Verfahren auf blossen Verdacht hin angebracht wird. Falls eine Ausstellerin oder eine Verifikatorin gemäss Art. 18 Abs. 2 VEID nicht über den Vermerk (wegen unangemessenen Aufwands) informiert wird, haben Betroffene keine Möglichkeit, einen ungerechtfertigten Vermerk anzufechten. Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelung, was mit zu Unrecht vorgenommenen Vermerken passiert und wie der Vermerk vor Ablauf der Höchstdauer wieder gelöscht werden kann. Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel, ob der Grundsatz des rechtlichen Gehörs genügend beachtet wird und sich die Regelungen betreffend Vermerk aufgrund der möglichen Eingriffstiefe vorliegend auf der korrekten Normstufe befinden.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
17	Abs. 2 Bst. a: Es ist darauf hinzuweisen, dass Handelsgesellschaften oder Genossenschaften eine Firma führen, nicht einen Namen. Ebenso hat eine natürliche Person eine Firma, wenn sie als Einzelunternehmen auftritt. Nur Vereine und Stiftungen haben Namen.	«a. Die Ausstellerin oder Verifikatorin tritt nicht unter der rechtlich massgeblichen Bezeichnung auf.» Zur Definition tritt dann ein neuer Abs. 2bis hinzu: «2bis Als rechtlich massgebliche Bezeichnung gilt: a. bei im Handelsregister eingetragenen Personen: die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name, b. bei den übrigen Instituten des öffentlichen Rechts: die Bezeichnung gemäss der massgeblichen Rechtsgrundlage, c. bei den übrigen juristischen Personen: der Name gemäss Statuten, d. bei den übrigen natürlichen Personen: der amtliche Name.»
18	In Bezug auf Abs. 3 stellt sich die Frage, weshalb eine Höchstdauer von sechs Monaten festgelegt wird.	Abs. 3 und 4: Die Dauer des Vermerks beträgt sechs Monate. Besteht der Grund für den Vermerk nach Ablauf der festgelegten Dauer weiterhin, so kann das BJ den Vermerk so lange wie erforderlich verlängern.

19	Abs. 2: Es ist unklar, in welchen Fällen die Daten länger aufbewahrt werden können bzw. müssen.	
-----------	---	--



C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)

1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Antrag einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der Antragstellung:

Wir stellen fest, dass die Ausstellung der E-ID unter Rückgriff auf Daten des Personenstandsregisters und des zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) erfolgt. In den beiden Registern kann ein unterschiedlicher «amtlicher Name» geführt werden. Die Namensführung beim ZEMIS basiert primär auf Angabe des ausländischen Reisepasses oder gemäss Angabe der betroffenen Person. Die Zivilstandsregister orientieren sich hingegen primär am Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG, SR 291). Wir regen an, eine Vorrangsregel für den Kollisionsfall zu schaffen. Dieselbe Problematik ergibt sich bei unterschiedlich registrierten Geburtsdaten oder wenn ausschliesslich das Geburtsjahr im Personenstandsregister eingetragen ist. Gleichermassen regen wir an, dass in INFOSTAR gesperrte Daten nicht ohne Weiteres zur Ausstellung einer E-ID genutzt werden können.

Eine Regelung drängt sich auch hinsichtlich der Missbrauchverhinderung auf, namentlich durch Bestellung und Führung mehrerer E-ID mit unterschiedlichen Registernamen. Beispielsweise kann eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in INFOSTAR mit dem Familiennamen des Ehemannes geführt werden, während die ausländische Passbehörde den für das ZEMIS erheblichen Reisepass auf den Ledignamen ausstellt. Zudem würden wir es begrüessen, wenn Mutationen von Identitätsmerkmalen durch die ändernde Behörde an die E-ID-Herausgeberin gemeldet würden (beispielsweise bei Namensänderungen im Fall der Eheschliessung oder auf Hinwirken der betroffenen Person sowie bei nachträglicher Korrektur der Identität im Ausländerrecht). Hierbei ist auch an Fälle der Nichterklärung von Einbürgerungen zu denken, insbesondere bei erleichterten Einbürgerungen.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	Abs. 2: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Ausstellung der E-ID bei Minderjährigen weniger strenge Anforderungen gestellt werden als für die Ausstellung der physischen ID: Letztere wird bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur ausgestellt, wenn beide Elternteile zustimmen. Es ist fraglich, ob diese Präzisierung auf Verordnungsstufe den Anforderungen an die Normstufe genügt. Abs. 3: Dass die gesetzliche Vertretung eine E-ID vorweisen muss, um eine E-ID für eine vertretene Person zu beantragen, stellt eine Hürde für den Zugang von jungen Menschen zur E-ID dar.	
21	---	
22	---	
23	Abs. 2: Aufgrund der heutigen Möglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (Deepfakes) stellt sich die Frage, ob und wie solche Betrugsversuche, z.B. auch mittels eines gestohlenen oder gefälschten Ausweises, unterbunden werden können.	
24	---	
25	---	
26	Gemäss Art. 24 Abs. 2 kann die Identitätsprüfung für Auslandschweizerinnen und -schweizer vor Ort erfolgen. Die Bestimmung könnte dahingehend präzisiert werden, dass eine E-ID im Ausland auch mittels physischer Identitätsprüfung nicht beantragt werden kann, wenn keine digitale Anwendung zur Aufbewahrung oder Vorweisung der E-ID im Ausland besteht.	

2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur Ausstellung und zum Widerruf einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Ausstellung und Widerruf:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
27	---	
28	Die Verfügbarkeit von Sicherheitsupdates für Smartphones ist in der Regel kürzer als die maximale Gültigkeit des für die Identifikation verwendeten Dokuments. Abs. 3 ist sehr offen formuliert, und es ist unklar, was dies konkret heisst. Es ist zudem zu gewährleisten, dass die Verantwortlichkeiten zwischen EJPD, fedpol und BJ klar geregelt sind. Dies ist anhand der Unterlagen unklar. Gemäss Art. 27 Abs. 3 scheint es so, als habe das EJPD keinen Zugriff auf die Daten, sondern regle lediglich technische Anforderungen und Standards. Art. 28 Abs. 3 erweckt jedoch den Eindruck, das EJPD habe Zugriff auf die Daten. Andernfalls ist fraglich, wie es	

	sonst feststellen kann, dass die Gültigkeitsdauer eingeschränkt werden muss.	
29	Abs. 4: Es ist zu wenig klar präzisiert, dass im Falle eines Verlusts oder Defekts des Endgeräts, auf dem eine E-ID besteht, eine neue E-ID beantragt werden muss. Dass der Verlust des Endgeräts der zuständigen Polizeibehörde oder konsularischen Vertretung gemeldet werden muss, welche die Meldung im Hinblick auf den Widerruf der E-ID an das fedpol weiterleitet, ist zudem nicht zweckmässig und schwer umsetzbar. Es ist eine direkte Meldung an das fedpol oder eine «Self-Service-Annullierung» vorzusehen.	
30	Es ist nicht klar, welche Straftatbestände beim Verdacht auf Erschleichen oder missbräuchliche Verwendung der elektronischen Nachweise zur Anwendung kommen. Das Vorgehen sollte definiert und zwischen Bund und Kantonen abgestimmt werden. Bst. b sieht die Auswertung biometrischer Daten durch ein Bundesorgan (fedpol) vor. Es handelt sich hierbei um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 5 Bst. c Ziff. 4 DSG. Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a DSG ist für deren Bearbeitung eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz erforderlich. Eine Ausnahmekonstellation nach Art. 34 Abs. 3 DSG ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist fraglich, ob diese Regelung auf Verordnungsstufe den Anforderungen an die Normstufe genügt.	
31	---	



D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)

Inwieweit sind Sie mit der Bestimmung einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☒	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
32	Abs. 1: Wir würden es begrüßen, wenn geklärt würde, ob eine E-ID auch für blinde Menschen, die z.B. ein Smartphone nicht bedienen können, ausgestellt werden kann.	



E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu Formate, Standards und Protokollen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Formate, Standards und Protokollen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33	---	
34	Abs. 1: Die Sicherheit der Lösung sollte regelmässig durch unabhängige Expertinnen und Experten überprüft werden.	
35	Abs. 1: Die Einhaltung von Formaten, Standards oder Protokollen sollte in jedem Fall bzw. alternativlos gelten.	
36	Es ist unklar, wie es zu einer Nichteinhaltung der Formate, Standards oder Protokolle kommen kann, wenn Standards bestehen.	



F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den Gebühren einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Gebühren:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
37	---	
38	Es ist sicherzustellen, dass die vorgegebenen Gebührensätze die Kosten decken, die dem Kanton Zürich entstehen. Personen, die aufgrund einer Behinderung (insbesondere einer Sehbehinderung) nicht in der Lage sind, die Identitätsprüfung über die dafür vorgesehene Anwendung selbstständig durchzuführen, sind auf die Identitätsprüfung vor Ort angewiesen. Eine Gebührenerhebung widerspricht in diesen Fällen den verfassungs- und völkerrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV sowie Art. 5 und 9 UNO-BRK). Deshalb ist Art. 38 VEID	

	dahingehend zu ergänzen, dass Personen mit einer Behinderung von den Gebühren für die Identitätsprüfung vor Ort befreit werden, sofern diese Prüfung aufgrund mangelnder Barrierefreiheit der digitalen Lösung erforderlich ist.	
--	--	--



G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)

Inwieweit sind Sie mit den Schlussbestimmungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Schlussbestimmungen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
39	---	
40	---	



3. Beurteilung der Änderung anderer Erlasse

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☒	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel / Anhang <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
------	---	--

1. ZEMIS-Verordnung		
9	---	
10	---	
18	---	
Anhang 1	---	

2. Ausweisverordnung		
28	---	

Anhang 1	---	

3. Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste

11	---	
19	---	
Anhang	---	

4. Strafregisterverordnung

52	---	
Anhang 8	---	

5. Verkehrszulassungsverordnung

11	---	
Anhang 2	---	
Anhang 2a	---	
Anhang 3a	---	
Anhang 4	---	

6. Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Anhang 1	---	
Anhang 2	---	

7. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

20	---	
----	-----	--

8. Postverordnung

35e	---	
-----	-----	--

9. Verordnung über Fernmeldedienste

41	---	
----	-----	--

10. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

4	---	
---	-----	--

11 Verordnung über Internet-Domains

24	---	
----	-----	--

12. Fortpflanzungsmedizinverordnung

21	---	
----	-----	--

13. Verordnung über das elektronische Patientendossier

9	---	
16	---	
17	---	
24	---	
27a	---	
28	---	
31	---	

32	---	
36	---	

14. Verordnung über die elektronische Signatur

5	Der bisherige zweite Satz «Die Vertretungsbefugnisse dieser Person müssen mit einer schriftlichen Vollmacht begründet werden, sofern sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.» entfällt durch die vorgeschlagene Änderung. Dies würde im Vergleich zum geltenden Recht eine neue Lücke zum Nachweis der Berechtigung der antragstellenden Person nach sich ziehen.	Die kursive Überschrift zur Änderung müsste statt «Art. 6 Abs. 1» lauten: «Art. 6 Abs. 1 erster Satz» (vgl. Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes, Rz. 317).
6	---	

15. Geldwäschereiverordnung

17	---	
-----------	-----	--